



BAUGESUCHE – Pferde

Anforderungen „Tierschutz“

1. Generelles

- > Die Abmessungen für Aufstallungssysteme der ART und die Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren) müssen respektiert werden, insbesondere ihre Anhänge (Masse). Weitere nützliche Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten: BLV – Pferde halten; BLV – Fachinformationen zu Pferden; Broschüre „Pferde richtig halten.
- > Die Besetzungsdichte und die die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstallungssysteme der ART erfüllen.
- > Unter Pferden versteht man die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel.
- > Auf den Plänen müssen die Widerristhöhe der Pferde, die Grundfläche der Boxen, die Höhe der Boxen und die Grundflächen der Auslauflächen angegeben werden.
- > Das Halten eines einzelnen Pferdes ist nicht mehr erlaubt.
- > Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme und der Pflege fällt nicht unter dieses Verbot.
- > Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.
- > Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde. Der Raum darf keine Sackgassen enthalten
- > Räume, in denen die Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird. Die Raumtemperatur muss den Bedürfnissen der verschiedenen Tierkategorien angepasst sein.
- > Wir empfehlen eine Boxenhöhe von rund 3 m aus Gründen der Verbesserung der Luftqualität und zur Verminderung der Verletzungsgefahr am Kopf.
- > Die Abdeckung der Pferdeunterkünfte muss isoliert sein, damit eine Kondensation im Winter und eine zu grosse Hitze im Sommer vermieden werden kann.
- > Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen. Als Richtwert gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden und Decke von mindestens 5% der Bodenfläche.

- > Stallböden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.
- > Der Boden muss isoliert sein, entweder durch einen speziellen Belag oder durch Gummimatten.
- > Die empfohlene Auslauffläche pro Tier beträgt 150 m². Wo diese Fläche nicht gegeben werden kann, muss die Auslauffläche mindestens die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 (siehe oben) aufweisen. Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.
- > Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

Wir informieren Sie über die neuen gesetzlichen Vorgaben bezüglich der erforderlichen Ausbildung für die Pferdehalter. Besitzen Sie mehr als 5 Pferde, müssen Sie einen Sachkundenachweis vorlegen. Halten Sie mehr als 11 Pferde gewerbsmässig, müssen Sie eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung mit einem theoretischem und einem praktischem Teil vorweisen können. Für die verschiedenen Ausbildungstypen hat das Bundesamt für Veterinärwesen den Inhalt der Kurse oder der Praktika definiert. Es hat auch die angebotenen Ausbildungen auf seiner Website publiziert BLV – Ausbildung Pferdehaltung.

2. Boxenhaltung

- > Die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstallungssysteme der ART erfüllen.
- > Zwischen den einzelnen Boxen müssen die Pferde Sichtkontakt haben.
- > Die Breite von Einzelboxen muss mindestens das Eineinhalbfache der Widerristhöhe betragen.

3. Laufstallhaltung

- > Die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstallungssysteme der ART erfüllen.
- > Die neue Gestaltung von Pferdeställen sieht Boxen mit einem permanenten Zugang zu einem Aussenbereich vor, eventuell mit einer Innen oder Aussenstruktur, welche den Liegebereich vom Fütterungsbereich und dem Auslaufbereich trennt.
- > Bei der Freistallhaltung empfehlen wir, eine Struktur vorzusehen die den Pferden eine Ausweichmöglichkeit ohne Sackgassen bietet (z.B. eine kleine Trennwand aus Holz in der Mitte des Laufstalles). Zudem wird empfohlen, zwei Türen zur Auslauffläche vorzusehen (um zu verhindern, dass ein dominantes Pferd den einzigen Zugang versperren kann).
- > Sind Fressstände vorgesehen, muss deren Breite der Brustbreite + 10 cm entsprechen und die Länge (Krippe eingeschlossen) 2 x die Widerristhöhe betragen.

4. Sandplatz

- > Der Sandplatz darf nur mit angemessenem Material aufgefüllt werden (z.B. Sand)
- > Der Gebrauch von recycelten Materialien, die eine Verletzungsgefahr für die Pferde darstellen, ist verboten.

5. Unterstand

- > Die Installationen müssen die Anforderungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfüllen.
- > Es muss durch geeignete Massnahmen verhindert werden, dass der Boden vor dem Eingang zum Unterstand stark morastig wird.

6. Pferdeführanlage - Karussell

- > Verfügt die Pferdeführanlage über ein elektrisches System zum Vorantreiben der Pferde, so muss dieses über eine Sicherung verfügen, die den Strom bei Problemen (z.B. beim Sturz eines Pferdes) automatisch abschaltet.
- > Wir erinnern daran, dass es verboten ist, Pferde mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern, anzutreiben oder zu bestrafen.

7. Rollteppiche

- > Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, vor dem Kauf und der Installation unserem Amt alle nützlichen Informationen zu unterbreiten.